

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Geltungsbereich

Unsere Verkaufs- und Zahlungsbedingungen gelten ausschließlich, entgegenstehende oder von unseren Verkaufs- und Zahlungsbedingungen abweichende Bestimmungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufs- und Zahlungsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufs- und Zahlungsbedingungen abweichender Bestimmungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen. Unsere Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden.

2. Vertragsschluss, Abnahme, Verzug

Angaben zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sind Beschreibungen oder Kennzeichnungen. Aus ihnen kann eine strengere Haftung nur abgeleitet werden, wenn wir deren Verbindlichkeit ausdrücklich schriftlich garantiert haben. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, welche aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglichen Zweck nicht beeinträchtigen.

An von uns abgegebenen Angeboten, Kostenvoranschlägen, von uns oder Dritten stammenden und dem Abnehmer zur Verfügung gestellten Werkzeugen, Hilfsmitteln, Mustern, Proben, Abbildungen, Beschreibungen, Modellen, Berechnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns alle Rechte vor. Der Abnehmer darf diese Gegenstände ohne unsere Zustimmung Dritten weder als solche noch inhaltlich zugänglich machen, noch sie bekannt geben oder selbst oder durch Dritte nutzen, noch sie vervielfältigen. Er hat diese Gegenstände und eventuelle Kopien auf unser Verlangen vollständig zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Vertragsabschluss geführt haben. Verträge auf Grundlage unserer Angebote und Kostenvoranschläge sind vertraulich zu behandeln.

Wünscht der Abnehmer Änderungen, welche vom Liefervertrag abweichen, können diese nur gemeinsam, unter Berücksichtigung etwaiger Mehrkosten und Terminverschiebungen, vereinbart werden.

Unwesentliche Mängel berechtigen den Auftraggeber nicht, die Abnahme zu verweigern.

Sofern keine Abnahme vor Ort vereinbart ist oder stattgefunden hat, gilt die erteilte Rechnung als Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung.

Teillieferungen sind zulässig, soweit dies für den Abnehmer nicht unzumutbar ist.

Genannte Lieferfristen sind unverbindlich, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart.

Der Beginn einer von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Klärung aller hiermit in Zusammenhang stehenden technischen Fragen sowie die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Abnehmers voraus. Bei einer nicht rechtzeitigen oder ordnungsgemäßen Belieferung durch einen unserer Lieferanten verlängert sich die Lieferzeit angemessen, jedoch nur, wenn wir ordnungsgemäß bestellt haben. Soweit wir uns im Verzug befinden und dem Abnehmer hieraus ein Schaden entsteht, haften wir bei leichter Fahrlässigkeit nur in Höhe von 5% des vereinbarten Kaufpreises.

3. Preise, Aufrechnung, Zahlungsverzug

Unsere Preise gelten nur für den vereinbarten Leistungs- und Lieferumfang. Mehr- und Sonderleistungen werden gesondert berechnet.

Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, gilt die Frachtstellung FCA (INCOTERMS 2010).

Unsere Rechnungen verstehen sich netto und sind sofort zahlbar netto Kasse, sofern nichts anderes vereinbart ist. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Geldes an. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung. Soweit zutreffend, ist für die Berechnung das Abgangsgewicht maßgebend.

Kommt der Abnehmer in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem von der Europäischen Zentralbank bekannt gegebenen Basiszinssatz p.a. zu fordern. Falls uns ein höherer Verzugschaden nachweisbar entstanden ist, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen.

Soweit eine Lieferung oder Leistung vereinbarungsgemäß später als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgt und sich zwischenzeitlich die Preise unserer Vorlieferanten, die uns entstandenen Kosten oder von uns zu zahlende Abgaben erhöhen oder Abgaben neu eingeführt werden oder erhöhen wir unsere Preise allgemein, so sind wir berechtigt, den Preis entsprechend anzugleichen, es sei denn, dass der Preis ausdrücklich als Festpreis bestätigt worden ist.

Die Zurückhaltung von Zahlungen aufgrund von Gegenansprüchen bzw. die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist nicht zulässig, es sei denn, die Gegenansprüche sind unbestritten, rechtskräftig entschieden oder entscheidungsreif.

Bei Zahlungsverzug sowie begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Abnehmers sind wir - unbeschadet unserer sonstigen Rechte - befugt, für noch nicht durchgeführte Lieferungen Vorauszahlung zu verlangen und sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen. Unsere Lieferpflichten ruhen, solange der Abnehmer mit einer fälligen Zahlung in Verzug ist. Wird die Sicherheit nicht binnen zweier Wochen ohne berechtigten Grund geleistet, sind wir berechtigt, ohne vorherige Ankündigung vom Vertrag zurückzutreten.

4. Versand, Gefahrübergang, Erfüllungsort

Für den Versand gelten die jeweils ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbarten INCOTERMS (2010). Falls keine ausdrückliche Regelung zum Versand getroffen wurde, gilt Folgendes: FCA Plettenberg, Werk Kahley.

Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Abnehmer liegt, geht die Gefahr mit Anzeige der Versandbereitschaft auf den Abnehmer über. Lagerkosten nach Gefahrübergabe trägt der Abnehmer.

Kommt der Abnehmer in Annahmeverzug, so sind wir berechtigt, Ersatz der uns entstehenden Aufwendungen zu verlangen.

5. Höhere Gewalt

5.1 Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung oder Leistung um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Als höhere Gewalt gelten insbesondere:

- Naturkatastrophen und extreme Wetterereignisse,
- Feuer, Überschwemmungen, Explosionen,
- Krieg, Terroranschläge, innere Unruhen, Embargos,
- behördliche Anordnungen (z. B. Ein- oder Ausfuhrverbote, Quarantänenvorgaben),
- Pandemien und Epidemien (einschließlich COVID-19 oder ähnlicher zukünftiger Ereignisse),
- Gasbezugsreduzierungen oder -abschaltungen,
- Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen (z. B. Maschinenbruch, Energie- oder Rohstoffmangel),
- Verzögerungen bei der Zollabfertigung oder der Einfuhr- und Ausfuhrabwicklung,

sofern wir diese Umstände nicht zu vertreten haben.

5.2 Dies gilt auch dann, wenn entsprechende Ereignisse während eines bereits eingetretenen Verzugs auftreten.

5.3 Wird infolge der genannten Ereignisse die Erfüllung des Vertrages für eine der Vertragsparteien unzumutbar, so ist diese zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Das Rücktrittsrecht bezieht sich grundsätzlich nur auf den noch nicht erfüllten Teil des Vertrages. Sind erbrachte Teillieferungen für den Käufer jedoch unverwendbar, so steht ihm ein Rücktritt vom gesamten Vertrag zu.

5.4 Wir verpflichten uns, den Käufer unverzüglich über das Eintreten eines solchen Ereignisses sowie die voraussichtliche Dauer der Behinderung zu informieren.

6. Montagen und Dienstleistungen

Soweit für die vertragsgemäße Durchführung von Montage- und Serviceleistungen erforderlich, ist der Auftraggeber verpflichtet, die für die Durchführung der Leistung erforderlichen Voraussetzungen (u.a. Erd- oder Bauarbeiten, Gestellung von Hebezeugen, Gerüsten, Brennstoffen, sowie Anschlüssen, Schnittstellen) zu schaffen, es sei denn, diese Vorbereitungen oder Hilfsmittel sind expliziter Teil unseres Auftrags. Der Abnehmer stellt ebenso die nach geltenden Unfallverhütungs- und sonstigen Vorschriften erforderlichen Sicherheitseinrichtungen einschließlich personenbezogener Schutzeinrichtungen zur Verfügung.

Soweit nichts anderes vereinbart, stellt der Abnehmer für unser Personal Aufenthalts-, Umkleide- und Reinigungsmöglichkeiten sowie Sanitäreinrichtungen unentgeltlich zur Verfügung

Soweit nichts anderes vereinbart, verpflichtet sich der Abnehmer, am Ort der Ausführung des Auftrages auf seine Kosten nach unseren Anweisungen taugliches Hilfspersonal und Hilfsstoffe sowie Strom, Wasser und ähnliches zur Verfügung zu stellen. Eingesetztes Hilfspersonal gilt als Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfe des Abnehmers.

7. Mängelansprüche

Der Abnehmer hat unverzüglich zu prüfen, ob der gelieferte Gegenstand bzw. die erbrachte Leistung von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit und für den vorgesehenen Einsatzzweck geeignet ist.

Wir haben unter Ausschluss weitergehender Rechte des Abnehmers rechtzeitig angezeigte Mängel an den gelieferten Gegenständen oder Leistungen nach unserer Wahl zu beseitigen oder mangelfreie Gegenstände nachzuliefern bzw. Leistungen nachzubessern (Nacherfüllung). Schlägt die Nacherfüllung nach einer zweiten Fristsetzung fehl, so kann der Abnehmer nach weiterer Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen die Vergütung herabsetzen (Minderung) oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten. Im Rücktrittsfall steht der Abnehmer bei Vorsatz und jeder Fahrlässigkeit für den Untergang und die Verschlechterung der Sache sowie nicht gezogenen Nutzungen ein. Die Bestimmungen der §§ 282 und 283 BGB bleiben unberührt.

Wir sind berechtigt, die Nacherfüllung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verweigern.

Den Abnehmer trifft die Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen der von ihm geltend gemachten Ansprüche wegen Pflichtverletzung gegeben sind. Dies gilt auch für ein Verschulden unsererseits. § 476 BGB bleibt unberührt.

Beanstandete Ware darf nur mit unserem ausdrücklichen Einverständnis zurückgesandt werden. Bei berechtigter Mängelrüge vergüten wir die Kosten des billigsten Versandweges.

Erhebt der Auftraggeber zu Unrecht die Mängelrüge, können wir den dadurch entstandenen Aufwand in Rechnung stellen. Dies gilt nicht, wenn den Auftraggeber kein Verschulden trifft.

8. Haftung, Abtretungsverbot

Werden unsere Betriebs- und Wartungsanweisungen nicht befolgt, Veränderungen an der Sache vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfallen alle Rechte wegen des Sachmangels, es sei denn, der Abnehmer widerlegt unsere Behauptung, dass einer der vorgenannten Gründe den Sachmangel herbeigeführt hat.

Wir haften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haften wir nur bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Vertragspflichten, deren Erfüllung die Vertragsdurchführung überhaupt erst ermöglichen). Die Haftung ist bei leichter Fahrlässigkeit auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt.

Unabhängig von dieser Beschränkung haften wir auf Schadensersatz entsprechend den nachfolgenden Regelungen:

- Wir haften nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes und bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit wir garantiert haben.

- Wir haften darüber hinaus soweit dem Grunde und der Höhe nach unsere Haftpflichtversicherung Deckung bietet. Grundlage der Haftpflichtversicherung sind die Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB). Ausdrücklich mitversichert sind dabei Bearbeitungs- bzw. Tätigkeitsschäden, sowie Schäden an gemieteten Sachen. Eine über diese Regelung hinausgehende Haftung auf Schadensersatz ist, gleich aus welchem Rechtsgrund, ob aufgrund einer Haftung wegen Mängeln, aus der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis, aus einem anderen vertraglichen Rechtsgrund, aus unerlaubter Handlung oder einem anderen gesetzlichen Rechtsgrund und gleich ob es sich um einen Schadensersatz neben oder statt der Leistung handelt, ausgeschlossen.

Die vorstehenden Regelungen gelten nicht bei Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

9. Verjährung

Mängelansprüche verjähren 12 Monate nach Lieferung des Liefergegenstandes, soweit nicht im Gesetz zwingend eine längere Verjährungsfrist bestimmt ist.

10. Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen (Saldivorbehalt). Dies gilt auch für künftig entstehende und bedingte Forderungen, z.B. aus Akzeptantenwechseln, und auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Dieser Saldivorbehalt erlischt endgültig mit dem Ausgleich aller im Zeitpunkt der Zahlung noch offenen und von diesem Saldivorbehalt erfassten Forderungen.

Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Auftraggeber steht uns das Miteigentum anteilig an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Auftraggeber uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware.

Der Auftraggeber darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt. Die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden zusammen mit sämtlichen Sicherheiten, die der Auftraggeber für die Forderung erwirbt, bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Auftraggeber zusammen mit anderen, nicht von uns gelieferten oder erstellten Sachen veräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verkauften Sachen abgetreten.

Bei der Veräußerung von Sachen, an denen wir Miteigentumsanteile haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil abgetreten. Der Auftraggeber ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung erlischt im Falle unseres Widerrufs, spätestens aber bei Zahlungsverzug, Nichteinlösung eines Wechsels oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Von unserem Widerrufsrecht werden wir nur dann Gebrauch machen, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch aus diesem oder aus anderen Verträgen mit dem Auftraggeber durch dessen mangelnde Zahlungsfähigkeit gefährdet wird. Auf unser Verlangen ist der Auftraggeber verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Unterlagen zu geben. Von einer Pfändung oder sonstigen Beeinträchtigungen durch Dritte hat uns der Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten. Der Auftraggeber trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs oder zum Rücktransport der Vorbehaltsware aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten ersetzt werden. Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug oder löst er einen Wechsel bei Fälligkeit nicht ein, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen und zu diesem Zweck gegebenenfalls den Betrieb des Auftraggebers zu betreten und unter Anrechnung auf die Vergütung bestmöglich zu veräußern. Gleiches gilt, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch aus diesem Vertrag oder aus anderen Verträgen mit dem Auftraggeber durch dessen mangelnde Leistungsfähigkeit gefährdet wird. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag. Vorschriften der Insolvenzordnung bleiben unberührt. Übersteigt der realisierbare Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen einschließlich Nebenforderungen (Zinsen, Kosten o.ä.) insgesamt um mehr als 50 v.H., sind wir auf Verlangen des Auftraggebers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

11. Allgemeine Bestimmungen

Für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Abnehmer gilt ausschließlich deutsches Recht. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr wird als Gerichtsstand Plettenberg vereinbart. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung in ergänzenden Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder des unwirksamen Teils der Bestimmung gilt diejenige rechtlich wirksame Regelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgtem Zweck am nächsten kommt.

12. Vertraulichkeit und Datenschutz

12.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle im Rahmen der Geschäftsbeziehung erlangten Unterlagen, Informationen, Kenntnisse und Daten, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen ergibt (nachfolgend "vertrauliche Informationen"), streng vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen.

12.2 Die vertraulichen Informationen dürfen ausschließlich zur Durchführung des jeweiligen Vertrags verwendet werden. Diese Verpflichtung gilt über die Dauer der

Geschäftsbeziehung hinaus für einen Zeitraum von drei (3) Jahren nach deren Beendigung.

12.3 Die Vertraulichkeitspflicht gilt nicht für Informationen, die

- zum Zeitpunkt der Mitteilung bereits allgemein bekannt waren oder später ohne Verstoß gegen diese Vertraulichkeitsverpflichtung allgemein bekannt werden,
- dem Empfänger bereits nachweislich bekannt waren, ohne zur Geheimhaltung verpflichtet zu sein,
- dem Empfänger von dritter Seite rechtmäßig und ohne Geheimhaltungspflicht offenbart wurden, oder
- vom Empfänger unabhängig und ohne Rückgriff auf vertrauliche Informationen der anderen Vertragspartei entwickelt wurden.

12.4 Auf Verlangen sind alle erhaltenen vertraulichen Informationen einschließlich etwaiger Kopien und Aufzeichnungen unverzüglich zurückzugeben oder zu vernichten, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.